

41. Bewirkt die nach Ablehnung des Zweikampfes erfolgte Zurückziehung der Herausforderung Straflosigkeit der Herausforderung?  
St.G.B. §. 204.

I. Straffenat. Urtr. v. 28. April 1881 g. A. u. St. Rep. 910/81.

I. Landgericht Elberfeld.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat bezüglich der von dem Angeklagten A. in dessen Schreiben vom 30. Nov. 1880 erfolgten Zurückziehung der Herausforderung des L. zum Zweikampf die Anwendung des §. 204 St.G.B.'s deshalb versagt, weil bereits zuvor von L. die Herausforderung abgelehnt worden. Das urteilende Gericht hat hierdurch das Gesetz nicht verlegt.

Zwar erfordert §. 201 St.G.B.'s nicht, daß die Herausforderung angenommen worden, und setzt ebenso §. 204 St.G.B.'s nicht voraus, daß bereits ein Zweikampf vereinbart worden, und kann daher ein freiwilliges Aufgeben des Zweikampfes im Sinne und mit der Wirkung des §. 204 auch dann eintreten, wenn erst eine Herausforderung zum Zweikampf vorliegt. Gleichwohl kann, wenn auf die Herausforderung zum Zweikampf bereits eine Ablehnung derselben erfolgt ist, eine erst nach feststehender Ablehnung des Zweikampfes erfolgte Zurückziehung der Herausforderung nicht die Wirkung des §. 204 St.G.B.'s für sich beanspruchen. Wie die Strafbestimmung des §. 201 St.G.B.'s auf der Absicht des Gesetzgebers beruht, möglichst wirksam dem Zweikampf entgegenzutreten, so beruht §. 204 St.G.B.'s auf der Erwägung, die Verwirklichung des Zweikampfes zu verhindern; das Gesetz will dies erreichen, indem es Straflosigkeit daran knüpft, daß durch freiwilliges Thun der Parteien die Verwirklichung des Zweikampfes unterblieben ist. Den Gegensatz zur Nichtverwirklichung des Zweikampfes infolge freiwilligen Thuns der Parteien bildet dessen Verhinderung durch einen von dem Willen der Partei unabhängigen Vorgang. Ist sonach der Verwirklichung des von dem Herausforderer gewollten Zweikampfes bereits ein von seinem Willen unabhängiger Vorgang hindernd entgegengetreten, ist schon hierdurch die Verwirklichung vereitelt worden, so ist eine nachherige aus dem Willen des Herausfordernden hervorgegangene Thätigkeit, welche auf Nichtvornahme des Zweikampfes gerichtet ist, einflußlos. Sie wird nicht mehr Ursache der Nichtverwirklichung des Zweikampfes, weil bereits in dem vorausgegangenen Vorgang die Ursache der Nichtverwirklichung liegt; das Gesetz hat daher auch keinen Anlaß, dieser nachherigen Willensäuße-

rung noch die Gunst der Straflosigkeit der Herausforderung zum Zweikampf zu teil werden zu lassen. Nun ist aber durch die Ablehnung des Zweikampfes von seiten des Herausgeforderten bereits die Nichtverwirklichung des Zweikampfes erreicht und diese Ablehnung bildet einen vom Willen des Herausforderers unabhängigen Vorgang; die nachherige Zurückziehung der Herausforderung von seiten des Herausforderers wird daher nicht Ursache der Nichtverwirklichung des Zweikampfes und kann seine Strafbarkeit aus §. 201 St.G.B.'s für die von ihm vorgenommene Herausforderung zum Zweikampf nicht beseitigen.

Es kann zwar zugegeben werden, daß die Ablehnung des Zweikampfes von seiten des Herausgeforderten nach Umständen nicht ein endgültiges Hindernis gegen den Zweikampf bildet, daß sie insbesondere nicht eine nachträgliche Annahme des Zweikampfes von seiten des Herausgeforderten ausschließt. Allein §. 204 St.G.B.'s führt an sich nicht zu einer endgültigen Beseitigung des Zweikampfes überhaupt, da z. B. auch eine vom Herausfordernden freiwillig vor einer Erklärung des Gegners auf die Herausforderung zurückgezogene und deshalb unter §. 204 St.G.B. fallende Herausforderung nachträglich von ihm erneuert werden kann. Sodann liegt auch gegenüber einer durch nachträgliche Annahme einer Herausforderung von seiten des Herausgeforderten veränderten Sachlage wieder Raum für die Bethätigung eines freiwilligen Abstehens vom Zweikampfe von seiten des Herausfordernden und damit für die Anwendbarkeit des §. 204 St.G.B.'s auch zu Gunsten des Herausfordernden vor. Es kann deshalb weder aus der auf Verhinderung des Zweikampfes gerichteten Absicht des Gesetzgebers, noch aus der Billigkeit die Notwendigkeit abgeleitet werden, dem Herausforderer die Wohlthat des §. 204 St.G.B.'s auch dafür angedeihen zu lassen, daß er nach bereits erfolgter Ablehnung der von ihm ausgegangenen Herausforderung seinerseits die Herausforderung selbst zurückzieht.

Die bisherigen Erwägungen stehen auch im Einklang damit, daß §. 167 des preussischen Strafgesetzbuchs, dessen Bestimmung §. 204 St.G.B.'s (unter Ersetzung der Worte des §. 167 „aus eigener Bewegung“ durch das Wort „freiwillig“) nachgebildet ist, dem Grundsatz des §. 31 des preussischen Strafgesetzbuchs Ausdruck geben wollte, und treffen ebenso zu, wenn man §. 204 St.G.B.'s mit §. 46 das. in Vergleichung zieht.